

STANDESAMTLICHE EHESCHLIESSUNG IN DEUTSCHLAND

Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Italienische Staatsangehörige, die vor einem deutschen Standesbeamten heiraten wollen, benötigen ein von der Konsularkanzlei ausgestelltes **Ehefähigkeitszeugnis**, das **6,00 €** kostet **und sechs Monate** gültig ist.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird nach Überprüfung des Fehlens von Hinderungsgründen **innerhalb einer Frist von 30 Tagen** ab dem Datum der Vorlage aller geforderten Unterlagen **ausgestellt**.

Beantragt werden kann es von italienischen Staatsangehörigen, die ordnungsgemäß im AIRE des hiesigen Konsularbezirks registriert sind:

- auf dem **Postweg** unter folgender Adresse:

Italienische Botschaft, Konsularkanzlei, Stato Civile, Hiroshimastr. 1, 10785 Berlin

oder

- am Schalter des Konsulats nach telefonischer Terminvereinbarung:

+49 (0)30 25440-156 /-158

Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses sind für beide Heiratswillige **nachstehend aufgeführte UNTERLAGEN** einzureichen. Bei allen **erforderlichen Bescheinigungen** darf das Ausstellungsdatum **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**.

ACHTUNG: Alle ausländischen Dokumente, die nicht im internationalen mehrsprachigen Format im Sinne des Wiener Übereinkommens von 1976 vorliegen, müssen mit einer deutschen Übersetzung und falls erforderlich einer Legalisation versehen sein.

A) Ordnungsgemäß im AIRE in diesem Konsularbezirk registrierte heiratswillige ITALIENISCHE Staatsangehörige müssen Folgendes einreichen:

1. **[Formular/Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses](#)**
[dichiarazione_al_fine_del_rilascio_del_certificato_di_capacit_matrimoniale.pdf](#)
[\(esteri.it\)](#)
2. **Fotokopie des Ausweisdokuments** (mindestens der Seiten mit der Nummer des Ausweises, den personenbezogenen Daten und der Unterschrift des Inhabers)
3. **Überweisungsbeleg** wie unten angegeben
4. **Frankierter Rückumschlag** mit der Empfängeradresse für die Rücksendung des Dokuments (zwei Blätter)
5. **Fotokopie der** von der deutschen Wohnsitzgemeinde ausgestellten **Meldebescheinigung mit Angabe von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Familienstand** (Erweiterte Meldebescheinigung)

Um die Überprüfung zu beschleunigen und die Wartezeit zu verkürzen, können italienische Staatsangehörige **Kopien** folgender Dokumente vorlegen, die von den deutschen Behörden ohnehin verlangt werden:

6. **Fotokopie der** von der Geburtsgemeinde ausgestellten **Geburtsurkunde mit Randvermerken**
7. Bei **Verwitweten**: Kopie der Sterbeurkunde des früheren Ehepartners und Kopie der Heiratsurkunde
8. Bei **Geschiedenen**: wenn die Scheidung in Italien oder in einem anderen EU-Land erfolgte, Kopie des Scheidungsurteils mit Vermerk der Rechtskraft oder Fotokopie der

Bescheinigung gemäß Artikel 39 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (bei der Behörde zu beantragen, die das Scheidungsurteil ausgestellt hat); wenn die Scheidung in einem nicht EU-Land erfolgte, Fotokopie des ausländisches Scheidungsurteils mit Vermerk der Rechtskraft; oder **alternativ** zu den oben genannten Dokumenten Fotokopie der Heiratsurkunde mit Randvermerken.

(Hat die Scheidung im Ausland stattgefunden, so prüft das Konsulat die Umschreibung des Scheidungsurteils in Italien).

Haben italienische Staatsangehörige das Scheidungsurteil in Italien noch nicht umschreiben lassen, so kann KEIN Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden. Dann muss unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen zunächst bei der Konsularkanzlei eine Umschreibung des Scheidungsurteils beantragt werden.

Bei erst kürzlich im A.I.R.E. registrierten Bürgern behält sich das Konsulat die Einholung einer **kumulativen Bescheinigung** über Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Ehefähigkeit bei der italienischen Gemeinde des letzten Wohnsitzes vor.

B) Heiratswillige DEUTSCHE Staatsangehörige oder solche eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen (zusätzlich zu den unter Punkt A genannten Unterlagen für italienische Staatsangehörige) Folgendes einreichen:

1. **Fotokopie** des Ausweisdokuments einschließlich der Seite mit der Unterschrift des Inhabers
2. **Fotokopie der Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes und des Familienstandes** (*Erweiterte Meldebescheinigung*); bei nicht in Deutschland ansässigen EU-Bürgern genügt eine Fotokopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung
3. Fotokopie der von der Geburtsgemeinde ausgestellten **Geburtsurkunde** (bei deutschen Staatsangehörigen: beglaubigter Geburtenregisterauszug)
4. Bei **Verwitweten**: Kopie der Sterbeurkunde des früheren Ehepartners und Kopie der Heiratsurkunde
5. Bei **Geschiedenen**: wenn die Scheidung in Italien oder in einem anderen EU-Land stattgefunden hat, eine Fotokopie des Scheidungsurteils mit dem Vermerk der Rechtskraft oder eine Fotokopie der Bescheinigung nach Artikel 39 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (bei der Behörde zu beantragen, die das Scheidungsurteil ausgestellt hat); wenn die Scheidung in einem nicht-EU-Land erfolgt ist, eine Fotokopie des ausländischen Scheidungsurteils mit dem Vermerk der Rechtskraft oder **alternativ** zu den vorgenannten Dokumenten eine Fotokopie der Heiratsurkunde mit Randvermerken
6. Bei **EU-Bürgern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** haben, Fotokopie der von den Behörden ihres Landes ausgestellten Familienstandsurkunde

C) Ausländische Heiratswillige, die NICHT Bürger eines EU-Mitgliedsstaates sind, müssen (zusätzlich zu den unter Punkt A genannten Unterlagen für italienische Staatsangehörige) Folgendes einreichen:

1. **Fotokopie ihres Ausweisdokuments** einschließlich der Seite mit der Unterschrift des Inhabers
2. **Fotokopie der Meldebescheinigung** (*Erweiterte Meldebescheinigung*); bei nicht in Deutschland ansässigen Personen genügt eine Fotokopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung
3. **Fotokopie der** von der Geburtsgemeinde ausgestellten **Geburtsurkunde mit Randvermerken;**

4. **Fotokopie** des von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellten **Ehefähigkeitszeugnisses** mit Übersetzung und Legalisation
5. bei **Verwitweten**: Kopie der Sterbeurkunde des früheren Ehepartners und Kopie der Heiratsurkunde, beide mit Übersetzung und Legalisation
6. bei **Geschiedenen**: wenn die **Scheidung in Italien oder in einem anderen EU-Land stattgefunden hat**, **Kopie des Scheidungsurteils mit dem Vermerk der Rechtskraft oder Fotokopie der Bescheinigung** gemäß Artikel 39 Anhang I der EG-Verordnung Nr. 2201/2003 (bei der **Behörde zu beantragen, die das Scheidungsurteil ausgestellt hat**); wenn die **Scheidung in einem nicht-EU-Land erfolgte**, eine **Fotokopie des ausländischen Scheidungsurteils mit dem Vermerk der Rechtskraft oder alternativ zu den oben genannten Dokumenten eine Fotokopie der Heiratsurkunde mit Randvermerken**

Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist per **Banküberweisung ein Betrag von 6,00 €** auf folgendes Girokonto der Botschaft einzuzahlen, wobei im **Verwendungszweck** die Daten des Antragstellers "**Nachname und Vorname, Geburtsdatum - Ehefähigkeitszeugnis**" anzugeben sind (Beispiel: Rossi Mario, 01.01.1991 - Ehefähigkeitszeugnis):

- **Kontoinhaber: Botschaft von Italien**
- **IBAN: DE88100700 00 0238917900**
- **BIC: DEUTDEBBXXX**

ACHTUNG: Sind beide Heiratswillige italienische Staatsbürger, wird nur ein einziges Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt. Bitte leisten sie daher auch nicht zwei Zahlungen.

Nachname nach der Eheschließung

Bitte beachten Sie, dass im Gegensatz zum deutschen Recht nach italienischem Gesetz keine Änderung des Nachnamens vorgesehen ist. **Italienische Staatsangehörige behalten daher ihren Geburtsnamen auch nach einer Eheschließung bei.**

Umschreibung der Heiratsurkunde

Bitte beachten Sie, dass eine im Ausland geschlossene Ehe bei der zuständigen italienischen Gemeinde umgeschrieben werden muss, um in Italien gültig zu sein.

Die vom deutschen Standesamt ausgestellte Heiratsurkunde muss dem hiesigen Konsulat im Original **per Post** in der internationalen mehrsprachigen Form zugeschickt werden. Das Konsulat leitet sie dann zur Umschreibung in die Personenstandsregister der zuständigen Gemeinde nach Italien weiter.

Alternativ dazu können Sie die Urkunde nach Art. 12, Absatz 11, D.P.R. 396/2000 direkt bei der italienischen Herkunftsgemeinde einreichen.